

Tarifvereinbarung Nr. 2996

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt,

vereinbart:

§ 1

- (1) Alle Arbeitnehmer der Erfurter Bahn GmbH, die dem Geltungsbereich des Eisenbahntarifvertrags (ETV) i.V. mit dem Überleitungstarifvertrag vom 9. Juli 1991 unterliegen und die am 1. Juni 2013 in einem Arbeitsverhältnis zur Erfurter Bahn GmbH stehen, erhalten mit der Vergütung für den Monat Juni 2013 eine Erholungsbeihilfe nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.
 - (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt
 - a) für den im Monat Juni 2013 vollbeschäftigten Arbeitnehmer insgesamt 156,00 EURO,
 - b) für den im Monat Juni 2013 nichtvollbeschäftigten Arbeitnehmer den Anteil des Betrages von 156,00 EURO, der dem Maß der mit ihm für den Monat Juni 2013 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.
- Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Juni 2013.
- (3) Bei einem Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, vermindert sich die Erholungsbeihilfe 2013 für jeden vollen Kalendermonat in der Zeit vom 01. Februar 2013 bis zum 31. Juli 2013 ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt (Arbeitsentgelt gem. §§ 8,9 des Überleitungstarifvertrags i.V.m. §§ 13,14 ETV; Entgeltfortzahlung gem. § 12 des Überleitungstarifvertrags i.V. mit § 21 Abs. 1 ETV) um 1/6 des sich aus Absatz 2 ergebenden Betrages.
 - (4) Wurde die Erholungsbeihilfe geleistet, obwohl sie dem Arbeitnehmer nicht oder nur teilweise zustand, ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn sich die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 3 erst nach der Auszahlung der Erholungsbeihilfe ergeben. Unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen erfolgt eine Verrechnung mit den nächsten Vergütungszahlungen, im Falle des Ausscheidens mit der Abrechnung des Arbeitsverhältnisses.
 - (5) Die Erholungsbeihilfe darf gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 3 EStG von den Arbeitnehmern nur zu Erholungszwecken verwendet werden.

- (6) Jeder Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen der Finanzbehörden sind vom Arbeitnehmer über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung).
- (7) Der Arbeitgeber trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalierte Kirchensteuer), sofern dies steuerrechtlich zulässig ist.
- (8) Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass nahezu alle Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten vor und nach der Zahlung zumindest einen Teil ihres Jahresurlaubs nehmen (zeitlicher Zusammenhang der Beihilfe mit der Erholungsmaßnahme).

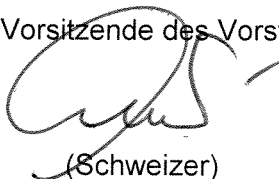
§ 2

Diese Tarifvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 3. April 2013

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

